

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

siehe Verteiler

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Harald Jendrike

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2411
Telefax +49 351 564-2409

harald.jendrike@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-8914.11/2/7

Dresden,
9. November 2015

Hochwassernachrichten- und Alarmdienst des Freistaates Sachsen Einführungserlass zur neuen Hochwassernachrichten- und Alarm- dienstverordnung (HWNAVO) und zur neuen Hochwassermeldeord- nung (VwV HWMO)

Am 16. November 2015 wird im Landeshochwasserzentrum (LHWZ) das neue Hochwasserinformations- und -managementsystem (HWIMS) des Freistaates Sachsen in Betrieb genommen. Am selben Tag treten die neue Hochwassernachrichten- und Alarmdienstverordnung (HWNAVO; Sächs-GVBl. S. 615) und die neue Hochwassermeldeordnung (VwV HWMO; SächsABl. S. 1549) in Kraft; gleichzeitig treten die bisherige HWNAV und die bisherige HWMO außer Kraft.

Dadurch ergeben sich für die Teilnehmer des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes, Dritte, die Hochwassernachrichten erhalten, und die Öffentlichkeit insbesondere folgende Neuerungen:

1. Verkleinerung von Flussgebieten

a) Die bisherigen Flussgebiete „Nebenflüsse der oberen Elbe“ und „Weiße Elster und ihre Nebenflüsse“ wurden in jeweils zwei Flussgebiete aufgeteilt. Somit gibt es für die Zwecke des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes künftig neun statt sieben Flussgebiete. Damit sind genauere Hochwasserwarnungen des LHWZ möglich.

b) Der neue Zuschnitt der Flussgebiete ergibt sich aus einer auf der Internetplattform des LHWZ unter www.hochwasserzentrum.sachsen.de eingestellten Karte der Fluss- und Warngebiete.

2. Einführung von Warngebieten

a) Die neun Flussgebiete sind in insgesamt 54 Warngebiete aufgeteilt. Bis auf drei liegen in jedem dieser Warngebiete ein oder mehrere Hochwassermeldepegel. Hochwassereilbenachrichtigungen ergehen künftig für ein-

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

zelne Warngebiete und damit zielgenauer.

b) Da die Warngebiete relativ kleinräumig sind, werden Hochwassereilbenachrichtigungen erforderlichenfalls nicht nur für das unmittelbar betroffene Warngebiet verschickt, sondern „kaskadierend“ auch für unterhalb davon gelegene Warngebiete, damit die Betroffenen dort ausreichend Zeit für mögliche Sicherungs- und Abwehrmaßnahmen haben. Jeder Empfänger erhält aber auch in diesem Fall nur *eine* Hochwassereilbenachrichtigung. **Das heißt, wenn ein Empfänger eine Eilbenachrichtigung, ausgelöst von einem oberhalb gelegenen Warngebiet „kaskadierend“ erhalten hat, bekommt er keine neue Eilbenachrichtigung, wenn das Warngebiet, in dem er liegt, im weiteren Verlauf des Hochwasserereignisses unmittelbar betroffen ist.**

c) Im Ergebnis der Anhörung wurde der räumliche Umgriff der Warngebiete zum Teil noch einmal angepasst. Ihr aktueller Zuschnitt ergibt sich aus der auf der Internetplattform des LHWZ unter www.hochwasserzentrum.sachsen.de eingestellten Karte der Fluss- und Warngebiete. Die Reichweite der Kaskadierung ist aus einer Übersicht ebenfalls dort ersichtlich.

3. Verringerung der Anzahl von zu übertragenden Hochwassernachrichten

a) Hochwasserstandsmeldungen werden nur noch bei der Über- oder Unterschreitung der Richtwerte der Alarmstufen von Hochwassermeldepegeln abgesetzt. Die bisherigen Terminmeldungen und die bisher bei der Über- oder Unterschreitung bestimmter Meldestufen vorgesehenen Hochwasserstandsmeldungen fallen weg.

b) Die Empfänger von Hochwassernachrichten können auf die Übersendung der zweiten Hochwassereilbenachrichtigung beim Erreichen des Richtwertes der Alarmstufe 3 an einem Hochwassermeldepegel verzichten, wenn sie für sich keinen Bedarf dafür sehen. Der Verzicht kann durch Eigenadministration in der Verteilerdatenbank auf der Internetplattform des LHWZ unter www.hochwasserzentrum.sachsen.de erklärt werden (siehe Punkt 4 d). **Von dieser Möglichkeit sollte aber nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn sichergestellt ist, dass der Empfänger bzw. seine Organisation sich ständig über die Entwicklung der Hochwassersituation auf dem Laufenden hält, insbesondere über die Internetplattform des LHWZ.** Der Verzicht auf die zweite Eilbenachrichtigung kann vom Empfänger jederzeit wieder rückgängig gemacht werden.

4. Eigenadministration von Kontaktdaten – Verteilerdatenbank

a) Sämtliche Änderungen der Kontaktdaten von Teilnehmern des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes und Dritten, die Hochwassernachrichten erhalten, sind von diesen künftig selbst über die Internetplattform des LHWZ unter www.hochwasserzentrum.sachsen.de in die Verteilerdatenbank des LHWZ einzupfle-

gen. Damit entfallen die bisherigen Mitteilungen über Änderungen von Kontaktdaten an das LHWZ.

b) Die Zugangsdaten zur Verteilerdatenbank, die über die Internetplattform des LHWZ unter www.hochwasserzentrum.sachsen.de zu erreichen ist, werden mit zusätzlichen Informationen den Teilnehmern und Dritten, die Hochwassernachrichten erhalten, per E-Mail durch das LHWZ mitgeteilt.

c) Die Erstbefüllung der Verteilerdatenbank erfolgt noch durch das LHWZ auf Grundlage der beim LHWZ vorhandenen Daten. **Die Teilnehmer und Dritten, die Hochwassernachrichten erhalten, werden gebeten, umgehend die Richtigkeit und Vollständigkeit der sie betreffenden Kontaktdaten in der Verteilerdatenbank zu überprüfen und notwendige Korrekturen dort selbst vorzunehmen.**

d) Alle relevanten Änderungen von Kontaktdaten sind, auch wenn sie nur temporär sind (z. B. wegen Urlaubs oder Erkrankung eines Adressaten) von den Teilnehmern und Dritten, die Hochwassernachrichten erhalten, **unverzüglich** in die Verteilerdatenbank des LHWZ einzutragen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 7 Abs. 3 Satz 2 HWNAVO). Wer dies vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 10 Nr. 1 HWNAVO), die – je nach individuellem Verschulden – mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann (§ 122 Abs. 2 SächsWG).

d) In der Verteilerdatenbank kann ein Teilnehmer auch den Verzicht auf die zweite Hochwassereilbenachrichtigung erklären bzw. den Verzicht widerrufen (siehe oben unter 3. b).

5. Nur noch eine Empfangsbestätigung für Hochwassereilbenachrichtigungen pro Organisation

a) Künftig braucht pro Organisation (Behörde, Unternehmen usw.) nur noch *ein* Adressat benannt zu werden, der nach Erhalt einer Hochwassereilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung abgeben muss. Dieser Adressat ist als solcher zwingend in der Verteilerdatenbank des LHWZ (siehe Punkt 4) anzugeben. Hier können bei Bedarf auch mehrere Adressaten eingetragen werden, die Empfangsbestätigungen abgeben müssen. Daneben können aber auch weitere Adressaten eingetragen werden, die keine Empfangsbestätigung abgeben müssen. **Innerhalb der Organisation sind auf jeden Fall die notwendigen Informationsflüsse sicherzustellen.** Wird von einem derzeitigen Empfänger von Hochwassernachrichten keine Änderung an der Verpflichtung seiner Adressaten zur Abgabe einer Empfangsbestätigung vorgenommen, sind wie bisher alle Adressaten innerhalb der betreffenden Organisation verpflichtet, eine Empfangsbestätigung abzugeben.

b) Als Organisationen in diesem Sinne sind auch Verwaltungsverbände und Verwaltungsgemeinschaften nach dem Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenar-

beit (SächsKomZG) zu verstehen. Auch von diesen braucht künftig nur noch *ein* Adressat eine Empfangsbestätigung abzugeben. Bei Verwaltungsgemeinschaften muss es sich dabei nicht um einen Vertreter der erfüllenden Gemeinde handeln.

6. Wahlmöglichkeiten für Zusendungsart von Hochwassernachrichten und Empfangsbestätigungen

Die Teilnehmer am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst und Dritte, die Hochwassernachrichten erhalten, können in der Verteilerdatenbank des LHWZ (siehe Punkt 4) unter verschiedenen Möglichkeiten wählen, in welcher Form sie Hochwassernachrichten erhalten und Empfangsbestätigungen für Hochwassereilbenachrichtigungen abgeben wollen. Für den Fall, dass ein Empfänger von Hochwassernachrichten hier keine Änderung der Übermittlungsart vornimmt, bleibt die bisherige und voreingestellt Zustellungsart erhalten.

7. Zentrale Bedeutung der Internetplattform des LHWZ

a) Die Internetplattform des LHWZ unter www.hochwasserzentrum.sachsen.de hat künftig eine noch größere Bedeutung für den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst des Freistaates Sachsen als bisher. Dieser Bedeutung entsprechend ist die Leistungsfähigkeit der Internetplattform – wie die des neuen HWIMS insgesamt – gegenüber der bisherigen technischen Lösung noch einmal deutlich erhöht worden.

b) Die Internetplattform ist mit Ausnahme der Verteilerdatenbank, die nur passwortgeschützt genutzt werden kann (siehe oben unter 4. b), für jedermann frei zugänglich.

c) Die bisherigen Anlagen zur HWMO (z. B. Verzeichnis der Hochwassermeldepegel) werden nur noch auf der Internetplattform des LHWZ in der Regel in der Form von Verzeichnissen veröffentlicht und dort aktuell gehalten. Änderungen in diesen Verzeichnissen werden durch das LHWZ in Abstimmung mit den betroffenen Teilnehmern und Dritten vorgenommen und diesen mitgeteilt.

d) Wir bitten alle Teilnehmer am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst und alle Dritten, die Hochwassernachrichten erhalten, **sich mit den Inhalten der Internetplattform des LHWZ vertraut zu machen.**

8. Änderungen bei den Alarmstufen

In der VwV HWMO wurde der Katalog der üblicherweise mit der Ausrufung der Alarmstufen verbundenen Maßnahmen überarbeitet (siehe Abschnitt VII der VwV HWMO). Aufgrund von Anmerkungen in der Anhörung weisen wir darauf hin, dass es sich hierbei um Regelannahmen handelt, die ausdrücklich unter dem Vorbehalt stehen, dass in den von den zuständigen Stellen erstellten Regelungen zur Hochwasserbewältigung,

insbesondere den Alarm- und Einsatzplänen der Wasserwehren, entsprechend den örtlichen Erfordernissen abweichende Festlegungen getroffen werden können.

9. Bewertung der Hochwasserwarnungen durch die unteren Wasserbehörden

Die Aufgabe der unteren Wasserbehörden „Bewertung der Hochwasserwarnungen [des LHWZ] unter Berücksichtigung sonstiger ihnen zur Verfügung stehender Informationen über die Hochwassergefahr hinsichtlich notwendiger Abwehrmaßnahmen“ in § 3 Abs. 6 Nr. 3 HWNAVO war in ähnlicher Form schon bisher in § 5 Abs. 6 Nr. 3 HWNAV enthalten („die Bewertung aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Hochwassergefahr hinsichtlich notwendiger Abwehrmaßnahmen“). Die Regelung wurde lediglich im Sinne des Single-Voice-Prinzips dahingehend präzisiert, dass die Bewertung von den Hochwasserwarnungen des LHWZ auszugehen hat. Diese Bewertung erfolgt im Hinblick auf möglichst effiziente Gefahrenabwehrmaßnahmen. Dabei sind sonstige der unteren Wasserbehörde zur Verfügung stehende Informationen, insbesondere zu territorialen Besonderheiten, die das LHWZ bei der Abfassung der Hochwasserwarnungen nicht im Blick haben kann, zu berücksichtigen. Unter Umständen sind konkrete Vorgaben für Handlungen zur Hochwasserabwehr notwendig, die auch koordinierenden Charakter haben können.

Im Übrigen wird auf die Begründung zur HWNAVO hingewiesen, die im Ergebnis der Anhörung und der daraufhin erfolgten Änderungen der HWNAVO noch einmal überarbeitet wurde und auf der Internetplattform des LHWZ unter www.hochwasserzentrum.sachsen.de eingestellt ist. Dort ist auch eine Seite mit häufig gestellten Fragen („FAQ“ – „Frequently Asked Questions“) zu finden.

Weitergehende Fragen und Anregungen zum neuen HWIMS und zur Funktionsweise des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes können per E-Mail (lhwz.lfulg@smul.sachsen.de) oder telefonisch (0351 / 8928-263) an das LHWZ gerichtet werden.

Die unteren Wasserbehörden werden gebeten, die Gemeinden in ihrem Kreisgebiet über den Inhalt dieses Erlasses, der auch auf der Internetplattform des LHWZ unter www.hochwasserzentrum.sachsen.de eingestellt ist, zu informieren.



Ulrich Kraus
Abteilungsleiter Wasser, Boden, Wertstoffe